



# Information

Stand: 07/2013

## Dienstunfallversorgung (§§ 41 ff. LBeamtVG)

Wird ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und ist er aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt worden, so erhält er ein Unfallruhegehalt. Beim Unfallruhegehalt erhöht sich der Ruhegehaltssatz, der sich bei einer Normalversorgung ergeben würde, um 20,00 v.H.; mindestens werden  $66 \frac{2}{3}$  v.H. als Ruhegehaltssatz gewährt. Nach oben ist das Unfallruhegehalt auf 71,75 v.H. begrenzt.

Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, der zur Versetzung in den Ruhestand führt, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80,00 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen (erhöhtes Unfallruhegehalt). Voraussetzung ist, dass der Beamte im Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50,00 v.H. beschränkt ist.

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zur Festsetzung eines Unfallruhegehaltes wird die Zurechnungszeit (§ 21 Abs.1 LBeamtVG) nur mit der Hälfte der Zurechnungszeit einer Normalversorgung berücksichtigt.

Im Rahmen der Unfallfürsorge besteht neben dem Unfallruhegehalt Anspruch auf folgende Leistungen:

- Ein beim Eintritt in den Ruhestand zu zahlender Unfallausgleich wird neben dem Ruhegehalt weitergewährt.
- Die Kosten eines dienstunfallbedingten Heilverfahrens werden im Rahmen der Heilverfahrensverordnung in angemessenem Umfang erstattet.
- Neben den Versorgungsbezügen wird eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt, wenn der Beamte bei dem Dienstunfall

sein Leben eingesetzt hat und als Folge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit bei Beginn des Ruhestandes um mindestens 50 v.H. beeinträchtigt ist oder er an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.